



## Gebührenordnung des Österreichischen Aero-Club - FAA, als Zivilluftfahrtbehörde I. Instanz ( gemäß § 7 ÖAeC- Zuständigkeitsverordnung )

AUSGABE : 01 AUG 2014

REVISION 3

<u>Erstellt:</u>  ÖAeC / FAA  Ing. Manfred Kunschitz Generalsekretär  am: 14.07.2014	<u>Freigabe:</u>  ÖAeC / Präsidium  Michael Feinig Präsident  am: 15.07.2014
---	---

Diese Gebührenordnung wurde in Erfüllung der Bestimmungen des § 7 der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend die Übertragung von Zuständigkeiten an den Österreichischen Aero-Club (BGBl 394/1994), in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 207/2006, erstellt und vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie am 05.10.2012 mit GZ.BMVIT-58.551/0003-IV/L2/2012 genehmigt.

### I. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Die Parteien haben für jede in ihrem Interesse liegende Amtshandlung des Österreichischen Aero Club als Zivilluftfahrtbehörde I. Instanz (ÖAeC/FAA) die gemäß Abschnitt II festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§ 2. (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die Berechtigung rechtskräftig verliehen ist oder die Amtshandlung vorgenommen wird.

(2) Soweit eine Verpflichtung zur Entrichtung einer Gebühr nicht besteht oder nachträglich weggefallen ist, sind die bereits eingehobenen Beträge zurückzuerstatten.

§ 3. (1) Ergeht im Zusammenhang mit der Amtshandlung ein Bescheid, so sind die Gebühren in dessen Spruch festzusetzen.

(2) Liegt der Fall des Abs. 1 nicht vor, ist die Gebühr, wenn sie nicht ohne weiteres entrichtet wird, in einem abgesonderten Bescheid gemäß § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung vorzuschreiben. Der Instanzenzug richtet sich nach den die Hauptsache betreffenden Vorschriften.

§ 4. Die Gebühren sind beim ÖAeC in bar, durch Einzahlung mittels Erlagschein oder durch Banküberweisung zu entrichten.

§ 5. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die, bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften, zwar geändert wurden, die gebührenpflichtige Tätigkeit jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist.

§ 6. (1) Diese Gebührenordnung tritt mit 01.08.2014 in Kraft und ersetzt die bisherige Gebührenordnung.

§ 7. Sie ist auf zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anhängige Verwaltungsverfahren nicht anzuwenden. In diesen Fällen ist die bisherige Gebührenordnung anzuwenden.

§ 8. In Folge werden jährlich jeweils mit Wirkung zum 1. Juli auf Grundlage des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Harmonisierten Verbraucherpreisindex oder des an seine Stelle tretenden Index die in Abschnitt II bis VI festgesetzten Gebühren angepasst. Dies erfolgt durch Heranziehung des (auf eine Dezimalstelle berechneten) vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) für den Monat Juli des Jahres vor Inkrafttreten der Verordnung veröffentlichten Jahresdurchschnittes der Änderungsrate. Die errechneten Beträge werden jeweils auf volle Euro gerundet.

## II. Abschnitt

### Gebühren

#### I. Ziviles Luftfahrtpersonal

1	Ausstellung a) einer Lizenz gem. VO(EU) 1178/2011 b) eines Zivilluftfahrt-Personalausweises für Fallschirmspringer, Piloten für Hänge- bzw. Paragleiter, Piloten für Ultraleichtflugzeuge	84,0 € 84,0 €
1A	Austausch einer Erlaubnis gem. ZLPV 2006 gegen eine Lizenz gem. VO(EU) 1178/2011, ohne Verrechnung des TP 3.	56,0 €
2	Erteilung einer Erweiterung der Grundberechtigung und besonderer Berechtigungen in Bezug auf Ausweise gemäß TP 1 ausgenommen Berechtigung als Zivilflugehrer	37,0 €
3	Verlängerung oder Erneuerung eines Ausweises gemäß TP 1 oder einer, mit einem solchen verbundene Berechtigung, Beurkundung gemäß § 65 Abs. 3 ZLPV 2006	29,0 €
4	(entfällt)	
5	Ausstellung eines Anerkennungsscheines für Ausweise gemäß TP 1	60,0 €
6	Erteilung der Berechtigung als Zivilflugehrer	184,0 €
7	Ausstellung einer Zweitausfertigung eines Ausweises gemäß TP 1	34,0 €
8	Adress-/Namensänderung	14,0 €
8A	Prüfungstaxe für das Ablegen einer theoretischen Prüfung (Gebühr je Fachgebiet)	8,0 €

#### II. Ausbildungsorganisationen/Zivilluftfahrerschulen

9	Genehmigung einer Ausbildungsorganisation/Zivilluftfahrerschule für a) Freiballonfahrer und Segelflieger b) Fallschirmspringer und Piloten von Ultraleichtflugzeugen c) Piloten für Hänge- und Paragleiter zzgl. Aufwand gem. TP 25	485,0 € 485,0 € 973,0 €
9A	Verlängerung von Genehmigungen gemäß TP 9 a), zzgl. Aufwand gem. TP 25	324,0 €
10	Erweiterung der Genehmigung einer Ausbildungsorganisation/Zivilluftfahrerschule	243,0 €
11	Sonstige Änderungen der Genehmigung einer Ausbildungsorganisation/Zivilluftfahrerschule	243,0 €
12	Genehmigung von Lehrgängen einer Ausbildungsorganisation/Zivilluftfahrerschule	61,0 €

#### III. Zivilluftfahrzeuge, ziviles Luftfahrtgerät und Flugmodelle

13	Zuteilung des Kennzeichens	76,0 €
14	Eintragung im Luftfahrzeugregister und Ausstellung des Eintragungsscheines	171,0 €
15	Änderung der Eintragung und Berichtigung des Eintragungsscheines	76,0 €
15A	Hinterlegung von in § 44 und § 58 ZLLV 2010 idgF genannten Urkunden für den Zeitraum von 12 Monaten	43,0 €
16	Löschung der Eintragung und Ausstellung Entregistrierungsbescheinigung	76,0 €
17	Ausstellung einer Nichteintragungsbescheinigung	76,0 €
17A	Zweitausfertigung von Luftfahrzeugpapieren	76,0 €
18	Anerkennung ausländischer Bestätigungen der zulässigen Verwendung im Flug für motorisierte Hänge- und Paragleiter	84,0 €
19	Ausstellung des Lärmzeugnisses für motorisierte Hänge- und Paragleiter	60,0 €
20	Erstmalige Feststellung der Lufttüchtigkeit samt Ausstellung des Sonderlufttüchtigkeitszeugnisses, sowie der Nachprüfungsbescheinigung für motorisierte Hänge- und Paragleiter, zzgl. Aufwand für Prüfer hinsichtlich TP 20 gem. TP 25	168,0 €
20A	Erstmalige Feststellung der Lufttüchtigkeit samt Ausstellung einer Bewilligung, sowie der Nachprüfungsbescheinigung für Flugmodelle schwerer als 25 kg, zzgl. Aufwand für Prüfer hinsichtlich TP 20A gem. TP 25	168,0 €
21	Nachprüfungen samt Ausstellung der Nachprüfungsbescheinigung a) Flugmodelle schwerer als 25 kg b) motorisierte Hänge- und Paragleiter c) Segelflugzeuge d) Ultraleichtflugzeuge Aufwand für Prüfer in TP 21 c)+d)+e) Aufwand für Prüfer hinsichtlich TP 21 a)+b)	60,0 € 60,0 € 281,0 € 281,0 € inkl. gem. TP 25
22	Erteilung der Bewilligung von Instandhaltungs- und Instandhaltungshilfsbetrieben für motorisierte Hänge- und Paragleiter	488,0 €
23	Änderung der Bewilligung von in TP 22 genannten Betrieben	245,0 €
24	Verlängerung der Bewilligung von in TP 22 genannten Betrieben	123,0 €

#### IV. Besondere Bewilligungen

derzeit keine;

#### V. Gebühr nach Zeitaufwand, Reisezeitpauschalen und Auslagenersätze

25	Amtshandlungen außerhalb des Behördensitzes zur Erledigung eines Parteienansuchens	
	a) pro Organ und angefangener ½ h der Amtshandlung vor Ort	21,0 €
	b) zusätzlich Reisezeitvergütung pro Organ und angefangener ½ h	21,0 €
	c) zusätzlich Reise- und Aufenthaltskosten nach tatsächlichem Anfall.	
	Als Reisekostenvergütung steht höchstens das amtliche Kilometergeld zu.	n. A.

#### VI. Allgemeine Gebühr

26	Bescheide bzw. Bestätigungen, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles dieser Gebühren fällt	43,0 €
27	Sonstige Erledigungen oder Amtshandlungen, die im Interesse der Partei liegen, soweit nicht ein anderer Tarifposten Anwendung findet, pro Organ und angefangener ½ h	21,0 €
28	Ausstellung von Abschriften, Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen (jedoch nicht auch von einfachen kanzleimäßigen Übernahmsbestätigungen, wie Präsentationsrubriken oder dergleichen), sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist und nicht unter eine andere Tarifpost fällt	17,0 €
29	Aufnahme von Niederschriften von mündlichen, wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Anbringen, für jeden Bogen der Niederschrift	17,0 €
30	Schriftliche Auskünfte, denen umfangreiche Vorbereitungen zugrunde liegen	84,0 €
31	Prüfungsgebühren für	
	a) Theorieprüfungen gem. VO(EU) 1178/2012, je Prüfungsgegenstand	8,0 €
	b) Theorieprüfungen gem. § 64a, § 68 und § 68a ZLPV	101,0 €
	c) Praktische Prüfungen gem. § 64a, § 68, § 68a und § 64 Abs. 7 ZLPV	101,0 €
	d) Sonstige Prüfungen	101,0 €